

DKFM. FERDINAND LACINA
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

II-12161 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Z. 11 0502/240-Pr.2/90

Wien, 7. August 1990

5632 IAB

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

1990 -08- 08
zu 5725 IJ

Parlament
1017 W i e n

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Anton Blünegger und Genossen vom 13. Juni 1990, Nr. 5725/J, betreffend Gesundheit ohne Mehrwertsteuer, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1., 2. und 4.:

Gesundheitsausgaben im Bereich der Allgemeinen Sozialversicherung (Krankenkassen, Unfallversicherung) sind nach der derzeitigen Rechtslage zur Gänze von der Umsatzsteuer entlastet. Dieser Umstand beruht darauf, daß die tarifmäßigen Leistungen der Ärzte gegenüber den Sozialversicherungsträgern erbracht werden und daß die Umsätze der Sozialversicherungsträger an die Versicherten von der Umsatzsteuer "echt" befreit sind. Das bedeutet, daß die Sozialversicherungsträger die ihnen von den Ärzten, Krankenhäusern, Apotheken etc. aufgrund deren tarifmäßigen Leistungen in Rechnung gestellten Umsatzsteuerbeträge als Vorsteuer geltend machen können.

Eine Steuerbefreiung für ärztliche Leistungen oder für die Leistungen der Krankenanstalten könnte nach dem System der Mehrwertsteuer nur als unechte Steuerbefreiung gestaltet sein, die mit dem Verlust des Rechtes auf Vorsteuerabzug verbunden ist. Die Einführung einer derartigen Steuerbefreiung für Krankenbehandlungen hätte daher im Bereich der Sozialversicherung eine Verschlechterung gegenüber der derzeitigen Rechtslage zur Folge.

- 2 -

Eine unechte Steuerbefreiung für Krankenbehandlungen, und zwar unabhängig davon, ob es sich um Arztleistungen oder um Leistungen einer Krankenanstalt handelt, ist auch nach den EG-Richtlinien zur Harmonisierung der Umsatzsteuern vorgesehen. Im Falle einer Realisierung der österreichischen EG-Bestrebungen wäre diese Steuerbefreiung daher auch in Österreich einzuführen. Daraus würde, laut einer im Jahr 1989 vorgenommenen Schätzung der budgetären Auswirkungen eines EG-Beitritts Österreichs auf dem Gebiet des Gesundheitswesens, per Saldo ein Mehraufkommen an Umsatzsteuer von rund 1,8 Mrd. S resultieren.

Die Einbeziehung von nach dem 31. Dezember 1988 erbrachten sonstigen Leistungen der im § 10 Abs. 2 Z 7 Umsatzsteuergesetz 1972 genannt gewesenen Gruppen von freien Berufen, darunter auch der Ärzte, in den Normalsteuersatz (20 %) ist aus Gründen der Steuergerechtigkeit erfolgt. Es wäre verfassungsrechtlich bedenklich, eine bestimmte Gruppe freiberuflich tätiger Unternehmer, etwa nur Ärzte, weiterhin zu begünstigen.

Zum Steuersatz für Arztleistungen ist ferner zu bemerken, daß, wie schon eingangs ausgeführt wurde, der überwiegende Teil der ärztlichen Leistungen durch die Sozialversicherung abgedeckt ist, deren Träger echt von der Umsatzsteuer befreit und hinsichtlich der Arztleistungen, auf die die Versicherten bzw. mitversicherten Angehörigen einen sozialversicherungsrechtlichen Anspruch haben, zum Vorsteuerabzug berechtigt sind. Dadurch kann sich in diesem Bereich - gleichgültig, ob die Arztleistung mit 10 % oder mit 20 % der Umsatzsteuer unterliegt - für den Patienten keine Belastung ergeben.

Zu 3.:

Ich möchte annehmen, daß die Frage, ob ich aus gesundheitspolitischen Gründen Gespräche mit mir selbst führen werde, auf einem Versehen beruht; anderenfalls müßte ich diese Frage verneinen.

